



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 24 | 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

05. September 2023

Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten

Vom 01.09.2023

Der Senat der Hochschule Mainz hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, am 8. Dezember 2021 die nachfolgende Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Mainz mit Zustimmung des Hochschulrats vom 3. Februar 2022 beschlossen.

§ 1 Bildung

- (1) Die Hochschule kann wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowohl als Fachbereichseinrichtung als auch als zentrale Einrichtung bilden.
- (2) Die Bildung einer zentralen Einrichtung soll nur erfolgen, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptaufgaben der Einrichtung eindeutig über die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche hinausgehen und die Hochschule insgesamt betreffen.

§ 2 Zuständigkeit

- (3) Der Senat beschließt über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren Zuordnung.
- (2) Der Hochschulrat hat der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen zuzustimmen.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereichs wird von dem Fachbereichsrat, bei Beteiligung mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten gewählt und von der Dekanin oder von dem Dekan bzw. von den Dekaninnen oder Dekanen bestellt; das Präsidium kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Leitung einer zentralen Einrichtung oder einer Betriebseinheit eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; bei letzteren kann die Dekanin oder der Dekan bzw. können die Dekaninnen oder Dekane einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) Für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können Ausschüsse und Beiräte gebildet werden.
- (3) Die Leitung soll bei wissenschaftlichen Einrichtungen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer übernommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 01.09.2023

Prof. Dr. Susanne Weissman Präsidentin der
Hochschule Mainz